



# Amtliche Bekanntmachungen

# **BIBERACH**

## mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



**Freitag, 29. Januar 2021**

Liebe Mitbürgerinnen,  
liebe Mitbürger!

### **Großartige Beteiligung an der Aktion „Christbäume werden zu Narrenbäumen“**

Überall in unserer Gemeinde kann man auf Balkonen, Terrassen und in Vorgärten kreativ geschmückte Narrenbäumle entdecken. Es freut mich sehr, dass sich zahlreiche Privatpersonen und auch sonstige Einrichtungen an der Aktion unserer Narrenzunft beteiligen!

Auch in der Dorfmitte von Prinzbach erinnert seit einigen Tagen ein mit bunten Wimpel dekoriertes Baum an die sonst so verrückte 5. Jahreszeit.

Ein herzliches Dankeschön an die Abteilung Bergwerksgeister!



(Ortsvorsteher Klaus Beck vor dem „Prinzbacher Narrenbaum“)

Dieses Wochenende würde eigentlich der traditionelle Hexenball der Reierhexen stattfinden. In diesem Jahr müssen wir leider auf die üblichen heiteren und vergnüglichen Fasentsveranstaltungen verzichten.

Blicken wir auf die schönen und geselligen Momente der vergangenen Jahre zurück und hoffen wir gemeinsam mit einem dreifach kräftigen NARRI – NARRO, dass die närrischen Termine im kommenden Jahr wieder durchgeführt werden können.

### **Änderung der Corona-Verordnung**

Unsere Landesregierung hat am vergangenen Wochenende die Corona-Verordnung erneut geändert. Die Änderungen traten ab Montag, 25. Januar 2021 bzw. Mittwoch, 27. Januar 2021 in Kraft. Die vollständige aktuelle CoronaVO ist wie immer im vorderen Teil des Amtsblatts für Sie abgedruckt.

Die wesentliche Änderung daran ist die verschärfte Maskenpflicht – In verschiedenen Bereichen muss von nun an eine medizinische Maske, statt der bisherigen „Alltagsmaske“ getragen werden. Das gilt unter anderem:

- im Einzelhandel,
- bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
- in Arztpraxen und weiteren Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
- während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung, u.w.

Zudem gilt: Der Zutritt zu Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ist nur mit FFP2-Maske, respektive KN95- oder N95-Masken erlaubt.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen weiter Alltagsmasken tragen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen.

Umfassende Informationen sind wie immer aktuell auf der Homepage der Landesregierung Baden-Württemberg sowie auch auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>) zu finden.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes und erholsames Wochenende.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre

**Daniela Paletta,**  
Bürgermeisterin

# Aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Biberach, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart. Hierbei gilt grundsätzlich Maskenpflicht.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach:

[www.biberach-baden.de](http://www.biberach-baden.de)

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

**Telefon: 07835/6365-0**

**E-Mail: rathaus@biberach-baden.de**

Der **Bauhof** der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

**Telefon: 0171/6840527**

Die Schließungen sind einschneidende Maßnahmen, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Daniela Paletta,  
Bürgermeisterin**

## Fundsachen

- Brille
- Gehstock

Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen erhalten Sie im Fachbereich Bürgerservice des Rathauses.

## Truppenübungen der Bundeswehr im Februar 2021

Das Landratsamt teilte uns mit, dass in folgenden Zeiträumen Truppenübungen der Bundeswehr u. a. auch auf der Gemarkung Biberach durchgeführt werden:

- 01.02. – 04.02.2021
- 08.02. – 11.02.2021
- 22.02. – 25.02.2021

Wir bitten um Beachtung.

**Bürgermeisteramt Biberach**

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 25!

## Wasserversorgung Gemeinde Biberach



Durch defekte Hausinstallationen kann es zu Wassermehrverbräuchen kommen: **Überprüfen Sie daher selbst regelmäßig Ihren Wasserzähler und die Hausinstallation**

Bei einzelnen Haushalten werden im Zuge der jährlichen Ablesung der Hauptwasserzähler immer wieder ungewöhnlich hohe Wasserverbräuche festgestellt. In der Regel sind defekte Anlagen im Sanitär- und Heizungsbereich die Ursache für diese zu hohen Wasserverbräuche.

Eine defekte Anlage im Sanitär-/Heizungsbereich kann z. B. sein

- **defekte Toilettenspülung**  
Ein ständig fließendes, oft schlecht sichtbares Wasser-rinnsal, kann zu einem hohen Mehrverbrauch führen.
- **tropfender Wasserhahn**  
Durch einen tropfenden Wasserhahn können im Jahr mehrere hundert Liter Wasser verloren gehen.
- **defekte Überlaufventile von Zentralheizungen**  
Schließt ein Überlaufventil nicht richtig, so gelangt das Überlaufwasser direkt in die Kanalisation und verursacht unbemerkt einen hohen Wasserverlust.

Insbesondere durch defekte Überlauf- oder Überdruckventile kommt es im Zusammenhang mit der jährlichen Ablesung der Wasserzähler immer wieder zu Fällen, bei denen Mehrverbräuche von weit über 1.000 m<sup>3</sup> und mehr entstehen. Dies hat für den Eigentümer erhebliche Mehrkosten zur Folge. Eine Absetzung der Gebühren ist in diesen Fällen in der Regel nicht möglich, da das Wasser - wenn auch ungenutzt - der Kanalisation zugeführt wurde.

Kontrollieren Sie daher regelmäßig (z. B. monatlich/vierteljährlich) Ihren Wasserverbrauch in dem Sie z. B. den Zählerstand ablesen. Hierdurch kann ein Defekt im Sanitär- u. Heizungsbereich frühzeitig erkannt und behoben werden. Auch sollte sich das Zählwerk des Wasserzählers nicht bewegen, wenn alle Wasserabnahmestellen im Haushalt geschlossen sind.

## Abfall-Abfuhrtermine

**Donnerstag, 04.02.2021**      **Gelber Sack**  
**Freitag, 05.02.2021**        **Graue Tonne**

**Bitte stellen Sie den Müll ab 6.00 Uhr zur Abholung bereit.**

### Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

**Montag – Freitag:**

Sommer: 7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Winter: 8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Sommer/Winter: jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

**Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.**

## Einziehungssatzung: »Fröschbacher Straße« im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Satzungsbeschluss
- In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 18.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Einziehungssatzung „Fröschbacher Straße“ mit Lageplan in der Fassung vom 17.12.2020, der Begründung in der Fassung vom 17.12.2020, der Übersichtskarte in der Fassung vom 17.12.2020, dem Umweltbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung in der Fassung vom 07.12.2020 und der faunistischen Potentialabschätzung im Eingriffsbereich bei der Fröschbachstraße in Biberach in der Fassung vom August 2020 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Einziehungssatzung umfasst den westlichen Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 832/1 mit einer Größe von ca. 677 m<sup>2</sup>. Im Einzelnen gilt der Satzungsentwurf mit Lageplan zur Einziehungssatzung in der Fassung vom 17.12.2020.

Im Zuge der Aufstellung der Einziehungssatzung im vereinfachten Verfahren wurde von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen (nach § 13 Abs. 3 BauGB). Eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist im Umweltbeitrag enthalten, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**Die Einziehungssatzung „Fröschbacher Straße“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Die Einziehungssatzung mit Lageplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung, der faunistischen Potentialabschätzung im Eingriffsbereich bei der Fröschbachstraße in Biberach sowie der Übersichtskarte im Rathaus Biberach, 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27, Fachbereich Bauen im Obergeschoss während der üblichen Dienststunden (Mo bis Mi und Fr, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, Do von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Einziehungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Einziehungssatzung ist zusammen mit der Begründung sowie allen Anlagen ergänzend auch im Internet [www.Biberach-Baden.de](http://www.Biberach-Baden.de), „Rathaus“, „Ämter“, „Bauen“, „Bebauungsplan“, „Biberach“, „Fröschbacher Straße“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Biberach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Einziehungssatzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestim-

mungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einziehungssatzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Biberach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Biberach, den 19.01.2021

**gez. Daniela Paletta,**  
Bürgermeisterin

**Auf den Anschlag an den Verkündungstafeln wird hingewiesen. Die Anschlagfrist beträgt eine Woche.**



## »Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach,  
Am Sportplatz 3b  
(im Nachbarschaftshaus)

**Sprechstunden:** Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr  
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Einsatzleitung:** Ruth Champion und Andrea Mäntele

**Telefon:** 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

**E-Mail:** [hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de](mailto:hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de)

**Homepage:** [www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de](http://www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de)

### Info zur Mitgliederversammlung 2020/2021 mit Wahlen am 24. Februar 2021

Unsere Mitgliederversammlung kann aufgrund der aktuellen Gesundheitslage leider **nicht** als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Das Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren, sodass wenigstens die Wahl durchgeführt werden kann. Wir haben einige personelle Veränderungen.

Alle Mitglieder erhalten demnächst einen Infobrief und im Anschluss die Wahlunterlagen.

Schon jetzt möchte ich gerne darauf hinweisen, dass es **sehr wichtig** ist, dass Sie uns den ausgefüllten Wahlzettel zurücksenden, damit die Wahl gültig ist !!!

**Bitte unterstützen Sie uns in dieser schwierigen Zeit!!!**

Ihre Andrea Mäntele  
Vorsitzende



## Jugendtreff Biberach

**Aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend geschlossen!**

**Wir bitten um Beachtung.**



## Katholische öffentliche Bücherei

Mail: [buecherei.biberach@web.de](mailto:buecherei.biberach@web.de)  
Telefon: 07835/42 65 820

### !!! Neuigkeiten aus der Bücherei !!!

Seit **Mittwoch, 20.01.2021**, ermöglicht die Bücherei Biberach einen Abholservice. Das wird so funktionieren:

- Sie reservieren über unsere Webseite ([www.bibkat.de/BGX429059/](http://www.bibkat.de/BGX429059/)) bis zu 8 verschiedene Medien. Dazu brauchen Sie Ihre Lesernummer und Ihr Passwort. Das Passwort setzt sich standartmäßig aus den ersten drei Buchstaben des Nachnamens und dem kompletten Geburtsdatum zusammen: z. B. für »Otto Müller«, geboren am »15. Februar 1965« wäre dies »Mül15.02.1965«.
- Zu den gewohnten Öffnungszeiten (Mittwoch und Freitag: 16.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag: 11.00 bis 11.30 Uhr) reichen wir Ihnen die reservierten Bücher, CD s oder Tonies durchs Fenster nach draußen bzw. nehmen zurückgebrachte entgegen.
- Oder Sie rufen uns zu den Öffnungszeiten direkt in der Bücherei an und geben Ihre Bestellung durch (**Tel. 07835/426 58 20**). Am Telefon helfen wir Ihnen auch gerne weiter, wenn Sie Ihre Lesernummer nicht wissen oder sonst Fragen haben.
- Für Bücher, die Sie während des Lockdown zu Hause hatten, verlangen wir natürlich keine Gebühren, wenn die Bücher zu lange ausgeliehen waren.

# Was Wann Wo?

## Biberach

### VERANSTALTUNGS- PROGRAMM

vom 31.01.2021 bis 05.02.2021

So., 31.01.2021

**Kirchenpatrozinium.** Pfarrgemeinde St. Blasius, Kath. Kirche St. Blasius, **bitte kirchl. Nachrichten beachten!**

So., 07.02.2021 – **ABGESAGT** –

**Wanderung.** Wanderstrecke: Zum Rebstock in Stöcken. Schwarzwaldverein Ortsgruppe Biberach

Mo., 08.02.2021, 19.00 Uhr

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates.** Gemeinde Biberach, Rietsche-Saal, Alte Fabrik

Di., 09.02.2021 – **ABGESAGT** –

**Seniorenachmittag** – »Forum älter werden«. Altenwerk Seelsorgeeinheit Biberach, Kath. Kirche St. Blasius, Chorsaal

### »QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog. »QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.



## Angebot Abhol- und Lieferservice

*Liebe Gastronomen und Direktvermarkter in Biberach und Prinzbach,*

weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, Ihr Abhol- und Lieferangebot kostenlos im Amtsblatt, auf unserer Homepage sowie auch auf weiteren Internetplattformen übergeordneter Tourismusverbänden zu bewerben.

Falls Sie Interesse daran haben, können Sie uns Ihr Angebot gerne mitteilen: per E-Mail [tourist-info@biberach-baden.de](mailto:tourist-info@biberach-baden.de) oder auch telefonisch unter Telefon 07835/6365-11.

Um die Übersicht möglichst aktuell zu halten, bitten wir darum, auch stets Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank.

**Tourist-Info,  
Gemeindeverwaltung Biberach**

## Abhol- und Lieferservice der Biberacher Gastronomie

### ■ Badischer Hof, Prinzbach

Abholung und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Lieferservice nur für eingekochte Speisen möglich. Alle Infos auf der Homepage [www.badischer-hof.de](http://www.badischer-hof.de).

Bestellung telefonisch 07835/6360 oder per E-Mail: [info@badischer-hof.de](mailto:info@badischer-hof.de)

### ■ City Pizza Döner

Abholung von Speisen täglich (Ausnahme: Dienstag Ruhetag): von 11.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr sowie samstags von 10.00 bis 23.00 Uhr möglich.

Bestellung telefonisch 07835/6318918 und 07835/4218898

### ■ Gasthaus Kreuz ([www.kreuz-biberach.de](http://www.kreuz-biberach.de))

Abholung von Speisen möglich:

Montag bis Samstag (Ausnahme: Mittwoch Ruhetag): von 17.00 bis 19.30 Uhr  
Sonn- und Feiertag: von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.30 Uhr.

Bestellung telefonisch 07835/549250.

### ■ Gasthof Linde ([www.linde-biberach.de](http://www.linde-biberach.de))

Abholung von Speisen: Samstag, Sonntag und Feiertag von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835 /3333

### ■ Landgasthof Kinzigstrand ([www.kinzigstrand.de](http://www.kinzigstrand.de))

Abholung Freitag, Samstag und Sonntag.

Abholung nach Absprache und nur auf Vorbestellung. Barzahlung oder EC-Zahlung (ab 20 €) möglich.

Bestellung telefonisch 07835/63990

### ■ Landgasthaus »Zum Kreuz«, Prinzbach ([www.kreuz-prinzbach.de](http://www.kreuz-prinzbach.de))

Abholung von warmen, eingekochten und vakuumierten Speisen möglich: Alle Infos auf der Homepage [www.kreuz-prinzbach.de](http://www.kreuz-prinzbach.de)

Bestellung telefonisch 07835/426420, per WhatsApp 0151/62510082 oder per E-Mail [info@kreuz-prinzbach.de](mailto:info@kreuz-prinzbach.de)

### ■ Restaurant & Pizzeria Clubheim Fußballverein

Abholung von Speisen von Dienstag bis Sonntag ab 16.30 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835/8662

(Stand: 14.1.2021)



## Tourist-Information

Telefon: 0 78 35/63 65-11

Biberach

E-Mail: tourist-info@biberach-baden.de

### Museum Kettererhaus

Das Museum ist in der Winterpause.

Die neue Saison beginnt voraussichtlich im Mai 2021.

### Minigolf Biberach

Der Spielbetrieb ist in der Winterpause.

Die neue Saison beginnt voraussichtlich im April 2021.

### In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (OVP: 6,90 €) **(Aktionspreis: 2,00 €)**
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« -  
E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlergrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtäler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 €  
erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft  
Mittlerer Schwarzwald ([www.mittlererschwarzwald.de/touren](http://www.mittlererschwarzwald.de/touren)) eingesehen und  
heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung  
und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliederbuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln  
(kleine Packung: 9,00 €, große Packung: 14,00 €)

### Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« - Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg - »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und  
vieles mehr!



## Narrenzunft Biberach

### Verkauf Biberacher Narrenblättle

Liebe Biberacher und Prinzbacher Bürger,

nun ist es soweit. Das Narrenblättle wurde gedruckt und somit kann der Verkauf losgehen.

Am Samstag (06. Februar 2021) findet der Verkauf des Narrenblättle's statt. Die Hästräger der Narrenzunft Biberach werden an diesem Tag durch die Straßen ziehen und Sie werden die Möglichkeit haben, das Narrenblättle für **4 €** zu erwerben.

Die Ausgabe der vorbestellten Narrenblättle findet am **Narrenkeller** von **10.00 - 12.00 Uhr** und von **16.30 - 18.30 Uhr** statt.

Das Ganze findet selbstverständlich unter den aktuellen Corona-Bedingungen statt. Daher bitten wir alle sich an die allgemein geltenden Abstandsregeln zu halten und zur Sicherheit aller einen Mund- / Nasenschutz zu tragen.

Narri - Narro

Euer Redaktionsteam der Narrenzunft Biberach e.V.

## Schwarzwaldverein Biberach/Bd.

### Wanderwoche im Kleinwalsertal



Der Schwarzwaldverein Biberach/Baden möchte unter Corona-Vorbehalt die im Wander- und Freizeit-Programm 2021 aufgeführten Naturerlebnisse durchführen, darunter auch eine Wanderwoche im Kleinwalsertal in Österreich.

### Anmeldung zur Wanderwoche im Kleinwalsertal vom 11. - 18.07.2021.

Der Preis für 7x Übernachtung mit Halbpension (Frühstück und Abendessen) beträgt 519,00 Euro pro Person im Doppelzimmer. Einzelzimmerzuschlag 16,00 Euro pro Person und Tag. Kurtaxe von 3,70 Euro pro Person und Tag wird vor Ort im Hotel erhoben. Anreise mit Fahrgemeinschaften ca. 40,00 - 45,00 Euro pro Person.

Hoteladresse: APART - HOTEL KLEINWALSERTAL Familie Haller Wildentalstraße. 3, A-6993 Mittelberg

Wanderführer: Manfred und Angelika Krauß, 07835/5222, hier können auch weitere Infos erfragt werden.

Die Wandertouren werden vor Ort je nach Wetterlage festgelegt.

Als Anmeldung gilt die Überweisung von 150,00 Euro pro Person auf das Konto des Schwarzwaldvereins Biberach. Konto: Sparkasse Kinzigtal (alt: Haslach/Zell) IBAN DE72 6645 1548 0027 0233 82. Bitte auf dem Überweisungsträger die Namen und Adresse der Teilnehmer angeben und ob Einzelzimmer gewünscht wird.

### Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 10.03.2021

Reiserücktritt- und/oder Reiseunterbrechungsversicherung wenn gewünscht, bitte selbst abschließen. Begrenzte Teilnehmerzahl.

### Absage der Halbtageswanderung am Sonntag, den 07.02.2021

Die Wanderung nach Stöcken wird wegen den Corona-Vorschriften nicht durchgeführt. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Die Wanderführer: Manfred und Angelika Krauß

## SPD-Ortsverein Biberach



### Online-Veranstaltung

Der SPD-Ortsverein lädt alle Bürger und Bürgerinnen zu einer Online-Veranstaltung ein. Seien auch Sie dabei - wir freuen uns auf die spannende Diskussionen mit vielen Teilnehmenden!

**Donnerstag, 4.2.2021, 18:30 Uhr - 20:00**

Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Thema: Kommunaler Klimaschutz

Klimaschutz fängt in jeder Gemeinde an. Hier werden mit konkreten Maßnahmen vor Ort wesentliche Weichen gestellt. Nach einem kurzen Impulsvortrag, freut sich Rita Schwarzelühr-Sutter auf Ihre Beiträge, Anregungen, Fragen. Wir erwarten eine spannende Diskussionen.

Die Einwahldaten und Hinweise zur Teilnahme finden Sie rechtzeitig unter <https://www.ahlemeyer-stubbe-spd.de/online-veranstaltungen/>

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

**Manuela Schätzle und Hurbert Scharffenberg**  
Vorsitzende SPD-Biberach

## #Lichtfenster

Auch wir wollen den vielen Toten der Corona-Pandemie gedenken und beteiligen uns daher an der vom Bundespräsidenten ins Leben gerufenen Aktion „Lichtfenster“.

Lassen Sie uns gemeinsam eine Kerze an ein Fenster stellen, damit die Toten nicht einfach nur bloße Zahlen bleiben.

Besuchen Sie uns außerdem auf unserem neuen Instagram-Account „spd.biberach.baden“, um auf den neuesten Stand unserer Tätigkeiten zu bleiben.

## Aus den Nachbargemeinden

### Skiclub Berghaupten

Skigymnastik goes online – Montag, 01.02.2021

Ski-Club Mitglieder treffen sich im Internet.  
Um **19.00 Uhr**, wie gewohnt.

Wer teilnehmen möchte schickt bitte eine E-Mail an:  
vorstand@skiclub-berghaupten.de.

Wir schicken Euch dann die Einladung zur Online Skigymnastik zu. Wir freuen uns auf viele Teilnehmer.

Viele Grüße Euer Ski-Club-Team  
www.skiclub-berghaupten.de.

## Gemeinsame Bekanntmachungen

### Informationsabend an den Haus- und Landwirtschaftlichen Schulen Offenburg

Zähringerstraße 41 (Kreisschulzentrum), Dienstag, 02.02.2021, ab 18.30 Uhr virtuell

Nachhaltig positiv steht es um die berufliche Zukunft von Schülerinnen und Schülern, wenn sie eine solide Ausbildung haben. An den Haus- und Landwirtschaftlichen Schulen Offenburg werden vielfältige Bildungswege geboten. An diesem digitalen Informationsabend gibt es hierzu Information, Videokonferenz und Beratung per Chat in kompakter Form.

SchülerINNEN mit Hauptschulabschluss können sich weiterqualifizieren und die Fachschulreife (Mittlere Reife) erwerben an den **zweijährigen Berufsfachschulen** mit Profil „Gesundheit und Pflege“ oder „Ernährung und Hauswirtschaft“. Hier wird die Allgemeinbildung vertieft und erfolgt zusätzlich eine grundlegende berufsvorbereitende Ausbildung für alle Berufe im Bereich Gesundheit und Pflege, Hauswirtschaft und Sozialpädagogik.

Für Besitzer eines Mittleren Bildungsabschlusses (Realschüler, Gymnasiasten, 2jähr. Berufsfachschüler) bieten wir verschiedene Wege der Höherqualifizierung bis hin zum Abitur:

- Am einjährigen **Berufskolleg für Ernährung und Erziehung** (BKEE) werden fachtheoretische und praktische Grundkenntnisse zur Haushaltsführung und Vorbereitung auf pflegerische und sozialpädagogische Berufe mit einer Vertiefung der Allgemeinbildung vermittelt. Das BKEE ist u.a. die Voraussetzung für die Ausbildung zum/zur Hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/in.
- Mit dem einjährigen **Berufskolleg für Gesundheit und Pflege I** (BKP I) wird der Akzent stärker auf Naturwissenschaften und auf spätere Gesundheitsberufe gelegt und bietet einen soliden Einstieg in die Gesundheits- und Pflegeberufe. Für eine anschließende duale Ausbildung zur Arzthelferin oder Krankheits- und Gesundheitspflegerin ist dies die ideale Vorbereitung.

- Darauf aufbauend führt das **Berufskolleg für Gesundheit und Pflege II** (BKP II) in einem Jahr zur Fachhochschulreife. Neben der Studienberechtigung wird eine anspruchsvolle Qualifikation in Ernährungsfragen, Hygiene und moderner Pflege geboten.

- Das **Berufskolleg für Biotechnologische Assistenten** (BKBT) bietet eine abgeschlossene Berufsausbildung und gleichzeitig den Erwerb der **Fachhochschulreife**. Biotechnologische Assistenten arbeiten in den Laboren von Forschungsinstituten und in der biotechnischen oder pharmazeutischen Industrie. Oft ist diese Ausbildung aber auch Grundstein eines späteren Studiums.

In drei Jahren erwerben die Absolventen mit mittleren Bildungsabschlüssen die **allgemeine Hochschulreife (Abitur)** an einem unserer beiden beruflichen Gymnasien, in denen neben den Profilen die Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch) sowie Musik und Bildende Kunst geboten ist:

- Das **Biotechnologische Gymnasium** (BTG) bietet eine topmoderne naturwissenschaftliche Bildung mit hervorragenden Studienaussichten für z. B. Biotechnologie, Medizin, Mikrobiologie oder Nanotechnologie.

- Das **Ernährungswissenschaftliche Gymnasium** (EG) vereint naturwissenschaftlich-technische mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Die Schwerpunkte sind Chemie, Ernährungslehre und Biologie. Für ein Medizin- oder Psychologiestudium ist das EG eine ausgezeichnete Vorbereitung.

Wer also Pläne für eine schulische und berufliche Zukunft schmieden will, sollte am **Dienstag, 02. Februar 2021, 18.30 Uhr** die Homepage [www.hls-og.de](http://www.hls-og.de) der Haus- und Landwirtschaftlichen Schulen Offenburg besuchen.

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert:

### Beratung rund um Pflege und Versorgung

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe.

Kontaktaufnahme ist jederzeit telefonisch oder per Mail möglich. In dringenden Angelegenheiten kann eine persönliche Beratung nach Terminvereinbarung stattfinden. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis. Kontakt und weitere Informationen: Pflegestützpunkt Ortenaukreis – Außenstelle Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach Tel.: 07832 99955-220/-222 Mail: [kontakt@psp-kinzigtal.de](mailto:kontakt@psp-kinzigtal.de) [www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de](http://www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de).

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

### Deutsch-französische Berufsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ)

Grenzen überschreiten für Bildung und Studium

Am **Donnerstag, den 4.2.2021**, informiert eine französische Berufsberaterin aus Straßburg, in telefonischen Gesprächen bzw. Video Call (ca. 45 Minuten) **von 10 bis 16 Uhr** über Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten in Frankreich.

Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Kenntnisse von Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn.

Interessierte Schülerinnen und Schüler können einen kostenlosen Termin per E-Mail vereinbaren: [offenburg.biz@arbeitsagentur.de](mailto:offenburg.biz@arbeitsagentur.de). Bitte geben Sie unbedingt eine Telefonnummer an, unter der man Sie erreichen kann. [BiZ@arbeitsagentur.de](mailto:BiZ@arbeitsagentur.de)

Es sollten gute Französischkenntnisse vorhanden sein.

# Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27  
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20  
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

**Öffnungszeiten:**  
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr  
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

<b>Bürgermeisterin</b>	Daniela Paletta daniela.paletta@biberach-baden.de	Tel. 63 65-10
<b>Sekretariat</b>	Nadine Kollmer nadine.kollmer@biberach-baden.de Juana Kienzle (vorm.) juana.kienzle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-19 Tel. 63 65-12
<b>Bürgerservice/Bauen</b>	Matthias Becker matthias.becker@biberach-baden.de	Tel. 63 65-31
<b>Bürgerservice</b>		(Fax 63 65 30)
Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info, Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales		
	Rosalinde Hengstler rosalinde.hengstler@biberach-baden.de	Tel. 63 65-44
	Claudia Moser claudia.moser@biberach-baden.de	Tel. 63 65-45
	Heike Jogerst heike.jogerst@biberach-baden.de	Tel. 63 65-42
	Anna Vetterle anna.vetterle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-41
	Susanne Brückner susanne.brueckner@biberach-baden.de	Tel. 63 65-11
<b>Amtsblatt</b>	amtsblatt@biberach-baden.de	
<b>Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch</b>	(Fax 63 65 20)	
	Christine Wieland (vorm.) christine.wieland@biberach-baden.de	Tel. 63 65-33
	Heike Hutter (vorm.) heike.hutter@biberach-baden.de	Tel. 63 65-34

<b>Finanzen</b>	Nicolas Isenmann nicolas.isenmann@biberach-baden.de	Tel. 63 65-24
Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse		
	Martina Bauer martina.bauer@biberach-baden.de	Tel. 63 65-23
	Carola Welle carola.welle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-21
	Anna-Maria Ringwald anna-maria.ringwald@biberach-baden.de	Tel. 63 65-22

## TECHNISCHE BETRIEBE

<b>Gemeindebauhof/ Wasserversorgung Waldterrassenbad</b>	bauhof@biberach-baden.de oder über Handy freibad@biberach-baden.de	Tel. 81 44 01 71/6 84 05 27 Tel. 84 30
--	--	--

## ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

**Ortsvorsteher Klaus Beck:** Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

## FREIWILLIGE FEUERWEHR



**Freiwillige Feuerwehr Biberach**  
 Feuerwehrhaus,  
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,  
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,  
 E-Mail: Feuerwehr@Biberach-Baden.de  
**Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach**  
 Feuerwehrhaus  
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,  
 E-Mail: Feuerwehr.Prinzbach@Biberach-Baden.de

## TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,  
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,  
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,  
 www.thw-biberach.de

## KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Verena Steiger, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach, Tel. 56 72,  
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

## KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83  
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

## FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiterin: Anna Hättig, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0  
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

## KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88  
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

## GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot  
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10  
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.org.schule-bw.de  
**Kernzeitbetreuung:** Tel. 0 78 35/6 30 99 42,  
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

## LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,  
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

## FORSTREVIER BIBERACH-PRINZBACH (Privat- und Gemeindewald)

Christoph Müller, Mobil 0162/253 57 26  
 E-Mail: christoph.mueller@ortenaureis.de

## BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0151/67 20 13 25  
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

## FÜR BAUHERREN UND PLANER

**Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.**  
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
 Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)  
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),  
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

## GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

**Amtsgericht Achern**  
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402  
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de  
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

## ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

**Ortenauer Energieagentur GmbH** (1. Beratung kostenlos)  
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20  
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

## ABWASSERZWECKVERBAND KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,  
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

## OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,  
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 29. Januar 2021

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) <sup>1</sup>

Vom 30. November 2020 (in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

#### Abschnitt 1: Ziele,

#### befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

##### § 1. Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

#### § 1a. Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 14. Februar 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

#### § 1b. Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
  1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
  2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
  3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,

7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
  8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

#### § 1c. Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
  7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
  8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme die an Blutspendeaktionen,
  9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
  13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
  16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grün-

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).



- flächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
  18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

**§ 1d. Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
  2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
  3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
  4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
  5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
  6. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend und
  7. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,

2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädie-schuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalongen,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verboten Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft betrieben, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraffahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
  2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
  3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
  4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

**§ 1e. Alkoholverbot**

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

**§ 1e (in der ab 27. Januar 2021 geltenden Fassung)  
Alkoholverbot**

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

**§ 1f. Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
  2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für
  1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
  2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
  3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
  4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
    - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
    - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
    - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
    - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
    - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenter inklusiver Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
    - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
  5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,
  1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
  2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
  3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erzie-

- hungsrechtliche dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

**§ 1g. Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindebesuch in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.
- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktagen im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

**§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste**

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

- (3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

**§ 1i**

**Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen**

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

**Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen**

**§ 2. Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

**§ 3. Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
  1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
  2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortpolizeibehörde bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
  8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
  9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
  1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,

4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

**Abschnitt 3: Besondere Anforderungen**

**§ 4. Hygieneanforderungen**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
  1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

**§ 5. Hygienekonzepte**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

**§ 6. Datenverarbeitung**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

**§ 7**

**Zutritts- und Teilnahmeverbot**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
  2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

**§ 8. Arbeitsschutz**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
  1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
  2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
  3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
  4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
  5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

**Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen**

**§ 9. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen**

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
  1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
  2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

**§ 10. Sonstige Veranstaltungen**

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
  1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
  2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 11. Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

**§ 12. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

**Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

**§ 13. Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
  2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
  3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
  4. Messen und Ausstellungen,
  5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
  6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Ein-

- richtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
  8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
  9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
  10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
  11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
  12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
  13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
  14. Clubs und Diskotheken und
  15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
  2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
  3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 14. Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich

- Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
  9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
  10. Beherbergungsbetriebe,
  11. Kongresse und
  12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

#### Teil 2 – Besondere Regelungen

##### § 15. Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

##### § 16. Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
  4. ambulanten betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulanten betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
  6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
  1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen

- und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
  2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen, Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

**§ 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

**Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten  
§ 18. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 19. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert, 6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
8. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

**Teil 4 – Schlussvorschriften**

**§ 20. Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hot-spotstrategie) erteilen.

**§ 21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller  
Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann – Erler



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 29. Januar 2021

LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS



## Werden Sie Veranstalter von Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen 2021



Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der Kultur mit Kulinarik verbindet. Kennen Sie besondere Ecken und Plätze oder außergewöhnliche Persönlichkeiten im Ortenaukreis, die den meisten vielleicht noch unbekannt sind oder haben Sie selbst Freude daran Ihr Wissen zu teilen und Veranstaltungen zu organisieren? Was versteckt sich in Ihrem Hinterhof und was begeistert Sie in Ihrem Beruf oder in Ihrer Freizeit? Dann melden Sie sich gerne bei uns und werden Teil der DORT-Veranstaltungsreihe von Anfang Mai bis Ende Dezember 2021! Egal ob Privatperson, Vereinsgruppen oder Kommunen, alle Veranstaltungen rund um Kulinarik und Kultur sind willkommen. Bitte beachten sie dabei, die allgemeinen Corona-Bestimmungen einzuhalten. Kriterien für eine Aufnahme sind u. a. ob die Veranstaltung im Freien ausgetragen werden kann, eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist, der Mindestabstand eingehalten werden kann oder auch ob eine Online-Ausführung der Veranstaltung möglich sein wird. Interesse geweckt? Dann melden Sie sich **bis zum 31.01.2021** bei der Tourismusabteilung des Landratsamtes Ortenaukreis unter [tourismus@ortenaukreis.de](mailto:tourismus@ortenaukreis.de) oder unter Telefon 0781 8051737. Weitere Informationen und das Anmeldeformular erhalten Sie auch unter <https://www.ortenau-tourismus.de/unsere-region/Aktuelles>.

## Online-Seminar »Instagram – die Marketingmacht der Bilder«

Das Amt für Landwirtschaft lädt Urlaub auf dem Bauernhofanbieter, Direktvermarkter und bäuerliche Gastronomen zu dem Online Seminar am **18. Februar 2021 um 15.30 Uhr** ein. Seit einiger Zeit wächst das Soziale Netzwerk „Instagram“ schneller als Facebook – und das bei einer großen, im Vergleich dazu jüngeren Zielgruppe.

Wer die Plattform für seine Gäste- und Kundenkommunikation nutzen möchte, steht vor vielen Fragen: Wie kann ich das Soziale Netzwerk für mein Unternehmens-Marketing nutzen? Wie baue ich mein individuelles Netzwerk auf und finde bei über 1 Milliarde User mein Follower? Mit welchen Inhalten kann ich punkten? Und wie schreibe ich passende Texte und finde wirksame Hashtags?

Diese und viele weitere Fragen zu Instagram beantwortet Referent Andreas Pfeifer von der Marketingberatung „Die Heldenhelfer“. Die Teilnehmenden lernen, wie sie Schritt für Schritt ihren eigenen Account anlegen bzw. ihren vorhandenen Account optimieren können.

Unter anderem werden diese Themen behandelt:

- Business-Account anlegen
- Sichtbarkeit erzeugen
- Account wirkungsvoll bespielen
- Die wichtigsten Merkmale und Einstellungen
- Do's und Dont's für den perfekten Auftritt als Hofbetreiber

Für das Online-Seminar fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 12 € uro an. Eine **Anmeldung bis 8. Februar 2021** ist erforderlich unter Tel. 0781 805 7100 oder per E-Mail an [landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de](mailto:landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de).

## Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Zahlreiche Gastronomen haben tolle Konzepte entwickelt und bieten weiterhin leckere Speisen zum Zuhause genießen an. Um die Ortenauerinnen und Ortenauer weiterhin mit kulinarischer Abwechslung zu verwöhnen, startet die Tourismusabteilung des Landratsamtes die Gastronomiekampagne „Lust auf...?“. Dabei bieten die Ortenauer Gastronomen im Rhythmus von zwei Wochen, Gerichte zu verschiedenen Themen an. Gestartet wird **ab heute, 25.01.2021**, mit der Devise „Lust auf... was Wildes?“. Das gesamte Angebot an Wild-Gerichten sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite [www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf-veroeffentlicht](http://www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf-veroeffentlicht). Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter [tourismus@ortenaukreis.de](mailto:tourismus@ortenaukreis.de) melden.

## Abwasser Zweck Verband

Kinzig- und Harmersbachtal

Verbandskläranlage Biberach

Tel. 0 78 35/63 40-0, E-Mail: [info@azv-kinzig.de](mailto:info@azv-kinzig.de)

Bereitschaftshandy 01 75/4 33 48 50



### Anlieferung von Brennschlempe

Die Anlieferung von Brennschlempe aus dem Verbandsgebiet auf die Kläranlage in Biberach ist kostenlos.

Bitte beachten Sie folgende Anlieferungszeiten:

Mo. – Do.: 7.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr.: 7.00 bis 11.30 Uhr. Nachmittags geschlossen!

Sa.: 8.00 bis 9.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann Brennschlempe nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal entgegengenommen werden!

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Hausach – St. Georgen: Schienenersatz- verkehr vom 20. März bis 27. Juli 2021

Von **Samstag, 20. März, bis Dienstag, 27. Juli 2021**, kommt es aufgrund von **Bauarbeiten zwischen Hausach und St Georgen** zu Fahrplanänderungen und Zugausfällen. Eine ähnliche Streckensperrung folgt noch einmal zwischen **13. September bis 25. November 2021**.

Bitte beachten Sie, dass die Fahrpläne des Ersatzverkehrs für die erste Bauphase noch nicht vollständig in die Reiseauskunft eingearbeitet werden konnten. Die **Fahrpläne sind voraussichtlich ab 5. Februar 2021 auf [bahn.de](http://bahn.de) sowie im DB Navigator** verfügbar.

## Infoveranstaltungen an der Gewerblich-Technischen Schule Offenburg finden dieses Jahr online

Die Gewerblich-Technische Schule Offenburg bietet für die Schularten »Technisches Gymnasium«, »Berufskolleg«, »Berufsfachschulen«, »Fachschulen für Technik« sowie für den »Übergangsbereich« virtuelle Informationsmöglichkeiten sowie Sprechstunden an.

Statt der traditionellen Informationsveranstaltung geht die Gewerblich-Technische Schule Offenburg aufgrund der Corona-Pandemie neue Wege und bietet auf virtuellen Wege das vielfältige Schulangebot an.

Am **Samstag, 30. Januar**, stellt das Technische Gymnasium seine Profulfächer mittels virtueller Konferenzen und Chats vor. Das dreijährige **Technische Gymnasium** (Mechatronik) führt mit den Profulfächern Elektro- u. Metalltechnik in drei Jahren zur Hochschulreife, mit der grundsätzlich die Zulassung zu allen Studiengängen an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in der Bundesrepublik möglich ist. Zur gleichen Qualifikation führt das **Informationstechnische Gymnasium** mit einem Schwerpunkt auf Theorie und praxisorientierter Anwendung von Computern und Netzwerken.

Eine interessante Kombination aus Technik und Betriebswirtschaftslehre führt beim **Gymnasium Technik und Management** zur allgemeinen Hochschulreife und bereitet auf Studiengänge zum Wirtschaftsingenieur vor. Das **Einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife** baut auf der mittleren Reife und einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf. Es führt in einem Jahr zur Fachhochschulreife, mit der alle Studiengänge an jeder Hochschule belegt werden können.

Schülern mit mittlerer Reife steht das **Einjährige Technische Berufskolleg I 1BK1T** offen. Dieses Berufskolleg mit dem Schwerpunkt „Multimedia, Präsentation und Informationstechnik“ stellt eine solide Grundlage für den Einstieg in entsprechende Berufe dar.

Auf das 1BK1T aufbauend, führt, bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen, nach einem weiteren Jahr das „Einjährige Technische Berufskolleg II“ zur Fachhochschulreife (Baden-Württemberg).

Große Nachfrage erfährt auch die **zweijährige Vollzeitweiterbildung in der Fachrichtung Elektrotechnik sowie die dreieinhalbjährige berufsbegleitende Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik**. Voraussetzung für die Technikerschulen ist eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine Berufserfahrung von 18 Monaten (Vollzeit) beziehungsweise 9 Monaten (Teilzeit). Die Gewerblich-Technische Schule Offenburg ist Industrie 4.0 Standort des Landes Baden-Württemberg mit auf dem neusten technischen Stand ausgerüsteten Grundlagenlaboren und einer industriellen Lernfabrik, an welcher die angehenden Techniker ausgebildet werden.

Weitere Informationen sowie Zugang zu den virtuellen Informationsmöglichkeiten sowie Sprechstunden gibt's im Internet unter [www.gs-offenburg.de](http://www.gs-offenburg.de), telefonisch 0781-8058300 und per Mail: [info@gs-offenburg.de](mailto:info@gs-offenburg.de).

### Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau:

## Das neue Evangelium-Filmgespräch

Die Evangelische Erwachsenenbildung und das Katholische Bildungszentrum bieten ein Filmgespräch an zum neuen Film von Milo Rau unter dem Titel „Das neue Evangelium“ an.

Der bekannte Theater- und Filmregisseur inszeniert in der süditalienischen Stadt Matera das Evangelium als Passionsspiel einer Gesellschaft, die geprägt ist von Unrecht und Ungleichheit. Und er wirft die Frage auf: Was würde Jesus im 21. Jahrhundert predigen? Wer wären seine Jünger? Wie würde er Hoffnung in die Welt tragen?

Gemeinsam mit dem kamerunischen Aktivistin Yvan Sagnet, der Jesus verkörpert, wird die biblische Geschichte für die Gegenwart erzählt. Nach Jesu Vorbild geht Yvan als „Menschenfischer“ in das größte der Flüchtlingslager bei Matera. Unter den dort Gestrandeten, findet er seine „Jünger“: Verzweifelte, die über das Mittelmeer nach Europa gekommen sind, um auf den Tomatenfeldern Süditaliens versklavt zu werden und dort unter unmenschlichen Bedingungen hausen – allein in Italien sind das mehr als 500.000 Menschen. Gemeinsam mit ansässigen Kleinbauern starten sie eine „Revolte der Würde“.

Der Regisseur Milo Rau ist Aktivist, Autor und Regisseur, zur Zeit ist er Intendant des Niederländischen Theaters Gent in Belgien.

„Ich denke, es ist eine filmische Adaption der Bibel explizit für unsere Zeit geworden, mit dem ersten schwarzen Jesus in der europäischen Filmgeschichte ... Neben internationalen Stars und Politikern spielen Aktivist:innen, Landarbeiter und normale Bürger die Hauptrollen. ... Am meisten freut mich aber, dass unser Film sich auf die Realität auswirkt: Rund um Matera wurden, wie Sie am Ende des Films sehen können, infolge der ‚Revolte der Würde‘ die ersten ‚Häuser der Würde‘ gegründet: Häuser, in denen die zuvor obdachlosen Statisten des Films nun in Würde und Selbstbestimmtheit leben können. Und das mit Unterstützung der katholischen Kirche!“ (Milo Rau)

Da die Kinos zur Zeit geschlossen sind, ist dieser Film im Internet zum Preis einer Kinokarte zu sehen. Entsprechende Links sind direkt im Netz oder bei der Evangelischen Erwachsenenbildung erhältlich.

Bei dem Filmgespräch am **Freitag, 05.02.2021, um 18.30 Uhr** wird über den Film diskutiert hinsichtlich seiner theologischen, künstlerischen und politischen Ambitionen. Bei diesem Gespräch tauschen sich Karin Nagel und Gabriella Balassa als kirchliche Beauftragte zu Flucht und Migration mit Christiane Lüst vom Öko&Fair-Umweltzentrum in Gauting über die soziale Lage der Migrant\*innen in Süditalien aus, Clemens Bühler und Claudia Roloff werden theologische Aspekte des Film betrachten. Im Weltladen Regentropfen in Offenburg sind seit Neuestem Tomatensauce-Produkte der Organisation NoCap erhältlich, die im Film vorgestellt wird. Anmeldungen für das Filmgespräch nimmt die Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau entgegen: [www.eeb-ortenau.de](http://www.eeb-ortenau.de) oder 0781 24018 und verschickt den Link-Zugang.

## Marktstammdatenregister: Anlagen bis 31. Januar 2021 registrieren

 **Es bleiben nur noch wenige Tage, um Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke im Marktstammdatenregister zu registrieren. Nur so können Verbraucher:innen weiterhin eine Einspeisevergütung erhalten und Bußgelder vermeiden.**

Am 31. Januar 2021 läuft für Verbraucher:innen die Frist ab, um ältere Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke (BHKW) im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Frist gilt für Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden. Wichtig: Wer seine Anlage bereits im vorausgegangenen PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur registriert hat, muss diese trotzdem auch im Marktstammdatenregister melden. Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW können die Registrierung online auf der Seite [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) vornehmen. Die Registrierung ist sowohl für den Anlagenbetreiber selbst wie auch für jede Anlage erforderlich. Ebenfalls müssen Batteriespeicher, die häufig in Verbindung mit Photovoltaikanlagen betrieben werden, registriert werden. Die Registrierung erfolgt in drei Stufen: 1. Registrierung des Benutzers des Marktstammdatenregisters, 2. Registrierung des Anlagenbetreibers, 3. Registrierung der Anlagen. Für die komplette Registrierung werden Adress- und Kontaktdaten, eine E-Mail-Adresse und Geburtsdatum benötigt. Für die Anlage müssen die Betreiber:innen Angaben zum Standort, zum Datum der Inbetriebnahme und zu technischen Merkmalen sowie zum Netzbetreiber machen. Am Ende der Registrierung erhalten sie eine Meldebescheinigung. Personenbezogene und vertrauliche Daten sind später nicht öffentlich einsehbar. Neue Anlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme registriert werden. Die Registrierungspflicht gilt für alle ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und Batteriespeicher, die an das Stromnetz angeschlossen sind. Auch ortsfeste kleine Balkon-Solargeräte und Batteriespeicher müssen registriert werden. Für Elektroautos und Ladestation gilt diese Pflicht nicht. Verbraucher:innen, die gegen die Registrierungspflicht verstoßen, riskieren ein Bußgeld und können ihre Einspeisevergütung für den Strom verlieren. Auch wenn man den Termin verpasst, bleibt die Verpflichtung zur Meldung bestehen und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden. Und sie gilt auch für Anlagen, die ab Januar 2021 keine EEG-Förderung mehr erhalten. Wenn Sie Fragen zum Marktstammdatenregister, zu Ihrer Photovoltaikanlage, Ihrem Blockheizkraftwerk oder Ihrem Batteriespeicher haben, lassen Sie sich von einem Energieberater der Verbraucherzentrale beraten. Weitere Informationen unter [verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder per Telefon unter 0800 – 809 802 400.



## Land schreibt erneut Preis für Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler aus – Bewerbungsschluss am 31. März 2021

– Staatssekretärin Olschowski: „Der baden-württembergische Kleinkunstpreis ist gerade in schwierigen Zeiten ein wichtiges Zeichen für die Szene“

– Preise in Höhe von insgesamt bis zu 22 000 Euro werden vergeben

Um den Kleinkunstpreis des Landes können sich Künstlerinnen und Künstler aus Baden-Württemberg noch bis zum 31. März 2021 bewerben. „Wir wollen in der herausfordernden Zeit der Corona-Pandemie auch ein Signal des ‚Mutmachens‘ setzen“, sagte Kunststaatssekretärin Petra Olschowski am Freitag (22. Januar) in Stuttgart.

Das Kunstministerium schreibt den Wettbewerb um den Kleinkunstpreis 2021 in Kooperation mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg aus. Er richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten mindestens 16 Jahre alt sein und aus Baden-Württemberg kommen.

Vergeben werden bis zu drei mit 5.000 Euro dotierte Hauptpreise und ein Förderpreis in Höhe von 2.000 Euro, welche gemeinsam vom Land und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg getragen werden. Seit 2010 kann zusätzlich eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Kleinkunst in Baden-Württemberg mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet werden. Das Preisgeld des Ehrenpreises in Höhe von 5.000 Euro stiftet die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg.

Eine Jury – bestehend aus Künstlerinnen und Künstlern, Kritikern und Veranstaltern – wählt die Preisträgerinnen und Preisträger aus. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für den 12. Oktober 2021 in der Württembergischen Landesbühne in Esslingen geplant ist. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021.

Wichtiger Baustein der Kulturförderung des Landes

Der Kleinkunstpreis Baden-Württemberg ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung des Landes. Der Wettbewerb wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg finanziert. Weitere Partner sind der Südwestrundfunk (SWR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren. Preise aus dem Jahr 2020

Die Preise aus dem Jahr 2020 werden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ebenfalls am Dienstag, 12. Oktober 2021 in der Württembergischen Landesbühne in Esslingen verliehen. Sie gingen an die gebürtige Schwarzwälderin Magdalena Ganter, das „Satire-Kollektiv“ Luksan Wunder aus Freiburg und Berlin sowie den Freiburger Poetry-Slammer und Autor Sebastian Lehmann. Der ausgelobte Förderpreis ging an die Musikkabarettisten Dietlinde Ellsäcker und Jakob Nacken aus Tübingen.

Mit dem zum elften Mal vergebenen Ehrenpreis wurde der Kabarettist Thomas Reis aus Freiburg gewürdigt. Bisherige Preisträger dieser Kategorie waren der Kabarettist Uli Keuler sowie posthum der Liedermacher Christof Stählin, die Kabarettistin und Sängerin Maren Kroyman, die Kabarettisten Matthias Deutschmann, Thomas Freitag, Georg Schramm, Mathias Richling, das Grachmusikoff Trio, der badische Mundartdichter Harald Hurst und der Shakespeare Solo Komödiant Bernd Lafrenz. Der Ehrenpreis geht an Persönlichkeiten, die sich um die Kleinkunst im Land verdient gemacht haben.

### Bewerbungsunterlagen

Informationen sowie das Bewerbungsformular werden im Internet unter [www.kleinkunstpreis-bw.de](http://www.kleinkunstpreis-bw.de) bereitgestellt.

Informationen können auch über die Geschäftsstelle des Kleinkunstpreises der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren (LAKS Baden-Württemberg e.V.), Alter Schlachthof 11, 76131 Karlsruhe (Tel.: 0721/470 419 10, Fax.: 0721/470 419 11) bezogen werden.

## 40. Landespreis für Heimatforschung – Bewerbungen mit multimedialen Arbeiten erwünscht

– Kunststaatssekretärin Petra Olschowski: „Ich bin gespannt auf die Bewerbungen in der Preiskategorie ‚Heimatforschung digital‘, mit der die wertvolle ehrenamtliche Arbeit in ein zeitgemäßes Licht gerückt wird“

– Bewerbungsfrist endet am 30. April und am 31. Mai 2021 für den Schülerpreis

Die Landesregierung möchte auch in diesem Jahr wieder besondere Leistungen in der Erforschung der lokalen Geschichte und der Traditionen in Baden-Württemberg auszeichnen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst schreibt daher erneut den Landespreis für Heimatforschung aus.

„Es ist für uns als Gesellschaft immens wichtig, aus der Vergangenheit für die Zukunft zu lernen und uns viele Perspektiven und Sichtweisen auf Vergangenes und Bestehendes zu ermöglichen. Die vielen ehrenamtlichen Heimatforscherinnen und Heimatforscher leisten hierzu unschätzbare Arbeit. Sie geben mit ihren Publikationen in eindrucksvoller und anschaulicher Weise viele gute Hinweise und Hintergrundinformationen, die für uns als Gesellschaft wichtig sind“, sagte Staatssekretärin Petra Olschowski am Montag (18. Januar) in Stuttgart.

Bewerbungen können bis 30. April 2021 erfolgen, für den Schülerpreis endet die Bewerbungsfrist kurz vor den Pfingstferien am 31. Mai 2021. Die Preisverleihung ist im Rahmen der Heimattage am 19. November 2021 in Radolfzell vorgesehen.

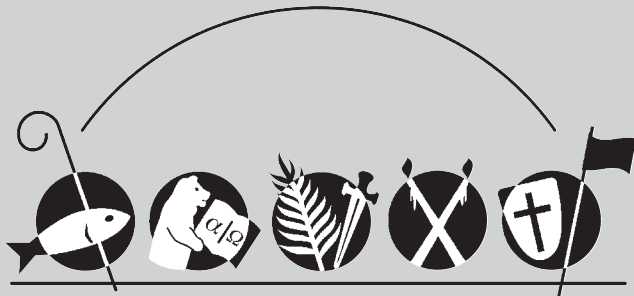
In der Preiskategorie ‚Heimatforschung digital‘ werden auch multimediale Arbeiten zur Heimatforschung prämiert. Die Heimatforscherinnen und -forscher können sich mit Webseiten, Webdatenbanken oder auch Social-Media-Accounts bewerben, die sich mit Themen der Heimatforschung auseinandersetzen. „Ich freue mich über einen großen Anklang der Preiskategorie und bin schon gespannt auf die Arbeiten, die eingereicht werden“, sagte Petra Olschowski. „Die ehrenamtliche Heimatforschung wird dadurch in ein zeitgemäßes Licht gerückt, die Themen der Heimatforschung werden einem größeren Kreis zugänglich gemacht und neue Bewerberkreise werden so angesprochen.“

Mit dem Landespreis für Heimatforschung werden in sich geschlossene Einzelwerke ausgezeichnet, die auf einer eigenen Forschungsleistung beruhen. Die Arbeiten sollen folgende Themenbereiche mit Bezug zu Baden-Württemberg behandeln:

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte - auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa
- Neue Heimat in Baden-Württemberg
- Heimatmuseen, Heimatforschung
- Natur und Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz
- Entwicklung und Geschichte von Technik- und Industrie
- Denkmalschutz, Dorferneuerung, Stadterneuerung
- Kunst und Architektur
- Dialektforschung, Literatur, Brauchtum
- Volksmusik, Volkstanz, Tracht
- Bevölkerung und Minderheiten
- Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung

**Weitere Informationen:** Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst lobt in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg den Landespreis für Heimatforschung aus. Das Ziel: Die Leistungen ehrenamtlich tätiger Heimatforscher zu würdigen und ihnen die verdiente öffentliche Anerkennung zukommen zu lassen. Der Landespreis besteht aus einem 1. Preis zu 5.000 Euro, zwei 2. Preisen zu je 2.500 Euro, einem Jugendförderpreis und einem Schülerpreis zu je 2.500 Euro sowie einem Preis Heimatforschung digital zu 2.500 Euro. Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg fördert den Landespreis, insbesondere die neue Preiskategorie Heimatforschung digital, mit einer größeren Summe. Über die Vergabe entscheidet eine ehrenamtliche Jury aus Experten in der Heimatpflege und -forschung. Die Bewerbungsunterlagen stehen online unter [www.mwk.badenwuerttemberg.de/ausschreibungen](http://www.mwk.badenwuerttemberg.de/ausschreibungen) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.landespreis-fuer-heimatforschung.de](http://www.landespreis-fuer-heimatforschung.de).

# Kirchliche Nachrichten



## Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Katholische Kirchengemeinden  
St. Ulrich Nordrach  
St. Symphorian Zell am Harmersbach  
St. Gallus Oberharmersbach  
St. Blasius Biberach  
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.  
Telefon: 0 78 35 / 63 58 - 0, Fax: 63 58 - 14  
E-Mail: [pfarrei.zell@se-zell.de](mailto:pfarrei.zell@se-zell.de),  
Internet: [www.se-zell.de](http://www.se-zell.de)  
Sparkasse Haslach-Zell:  
IBAN: DE32 6645 1548 0026 0094 82  
BIC: SOLADES1HAL;  
Volksbank Lahr eG:  
IBAN: DE09 6829 0000 0029 0278 03  
BIC: GENODE61LAH

Pfarrbüro **Sprechzeiten:** Mo. - Fr.: 9 - 11 Uhr, Di. + Mi.: 15 - 17 Uhr

Seelsorge: **Pfr. Bonaventura Gerner**, Leiter SE  
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 12  
Pfarrhaus Nordrach: 0 78 38 / 92 78 37  
E-Mail: [bonaventura.gerner@se-zell.de](mailto:bonaventura.gerner@se-zell.de)

**Br. Pirmin Heppner**, Diakon  
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 13  
Kapuzinerkloster: 0 78 35 / 63 89 - 26  
E-Mail: [pirmin.heppner@se-zell.de](mailto:pirmin.heppner@se-zell.de)

**Anke Haas**, Gemeindefereferentin  
Pfarrhaus Biberach: 0 78 35 / 54 99 75  
E-Mail: [anke.haas@se-zell.de](mailto:anke.haas@se-zell.de)

**Matthias Hoppe**, Diakon  
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 19  
E-Mail: [matthias.hoppe@se-zell.de](mailto:matthias.hoppe@se-zell.de)

### *Liebe Gemeinde,*

die biblischen Texte bilden die Grundlage unseres christlichen Glaubens und sollen das Leben von uns Christen prägen und formen. Der kommende Sonntag will dies deutlich machen. Der Ökumenische Bibelsonntag und der katholische Sonntag des Wortes Gottes wollen das Gleiche: die Heilige Schrift in den Mittelpunkt stellen. In Deutschland werden beide Anlässe zukünftig am selben Tag gefeiert – weltweit einzigartig.

Biblische Texte begegnen in Kunst und Literatur, bestimmen gesellschaftliche Prozesse, befördern den Dialog zwischen den Religionen und beleben im ganz persönlichen Zuschnitt das tägliche Leben. Die Verbreitung der Bibel und das gemeinsame Gespräch ist damit ein Anliegen des Bibelsonntags. Die Bibel kann von allen Menschen gelesen werden, unabhängig davon, ob sie der Kirche nahe- oder fernstehen.

Papst Franziskus hat zum Bibelsonntag 2021 gesagt:

»Eines der großen Geschenke unserer Zeit ist die Wiederentdeckung der Heiligen Schrift im Leben der Kirche auf allen Ebenen. Noch nie war die Bibel für alle so zugänglich wie heute: in allen Sprachen und jetzt auch in audiovisuellen und digitalen Formaten. Der heilige Hieronymus sagt, dass wer die Schrift nicht kennt, Christus nicht kennt. Und umgekehrt ist es Jesus Christus, das fleischgewordene Wort, das gestorben

und auferstanden ist, der unseren Geist für das Verständnis der Schrift öffnet (vgl. Lk 24,45). Das erfolgt vor allem in der Liturgie, aber auch, wenn wir allein oder in Gruppen beten, vor allem mit den Worten des Evangeliums und der Psalmen. Mein Dank und meine Ermutigung gelten den Pfarreien für ihre unablässigen Bemühungen, die Menschen im Hören auf Gottes Wort zu unterweisen. Möge es uns nie an der Freude fehlen, das Evangelium zu verbreiten! Und ich möchte noch einmal sagen: Wir sollten es uns zur Gewohnheit machen, bitte macht es euch zur Gewohnheit, immer ein kleines Evangelium in der Jackentasche, in der Tasche zu tragen, damit wir es während des Tages lesen können, wenigstens drei, vier Verse. Das Evangelium immer bei uns tragen.«

Der Bibelsonntag möchte Impulse geben, die Bibel als Inspirationsquelle für den Alltag immer wieder neu zu entdecken und darüber ins Gespräch zu kommen.

In einem unserer modernen Kirchenlieder heißt es: »Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht; es hat Hoffnung und Zukunft gebracht. Es gibt Trost, es gibt Halt in Bedrängnis Not und Ängsten, ist wie ein Stern in der Dunkelheit.«

Mögen wir alle dies immer wieder in unserem alltäglichen Leben erfahren.

**Ihr Pfr. Bonaventura Gerner**

## Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell

### Neue staatliche Verordnung Masken im Gottesdienst

Bei Gottesdiensten ist von den Gläubigen eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit. **Die Maskenpflicht gilt in allen Gottesdiensten – auch im Freien.**

### Einladung zum Patrozinium Pfarrei St. Blasius



Am Sonntag, 31. Januar, feiert die Pfarrgemeinde Biberach wieder das Fest des Hl. Blasius. Der Festgottesdienst mit Kerzenweihe und Blasiussegen beginnt um 10.45 Uhr in der Pfarrkirche St. Blasius. Aufgrund der Pandemie kann der Blasiussegen nicht als Einzelsegen gesendet werden. Eine Schola wird die Messe musikalisch mitgestalten. Dazu sind alle recht herzlich einladen.

### Taizé-Gebet



Das kommende Taizé-Gebet am **Samstag, 30.01.2021, 18 Uhr in der Evangelischen Kirche** steht unter dem Gedanken: »Bei Gott geborgen«. Weiteres lesen Sie in der Rubrik »Termine/Veranstaltungen Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian«.

### Familiengottesdienst zur Fasend

Herzliche Einladung an alle Kinder und Erwachsene zum Wortgottesdienst am Sonntag, den 07.02.21, um 10.45 Uhr in die Pfarrkirche Zell. Weiteres lesen Sie in der Rubrik »Termine/Veranstaltungen Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian«.

### Informationen zur Sternsingeraktion



\* IN DER UKRAINE UND WELTWEIT

Wie bereits berichtet und informiert, darf die Sternsingeraktion aufgrund des Lockdowns und der Ausgangsbeschränkungen in diesem Jahr leider nicht durchgeführt werden. Wir bedauern dies sehr.

Um den Menschen dennoch zu ermöglichen, dass sie den Segensspruch an ihren Häusern und Wohnungen anbringen bzw. mit Kreide schreiben können, haben wir beides bereits vergangenen Sonntag gesegnet. Unsere Pfarrkirchen sind täglich geöffnet. Die Segenssprüche bzw. Kreide liegen aus und können in den nächsten Wochen weiter mitgenommen werden.

Auch wenn die Sternsinger\*innen in diesem Jahr die Spenden nicht wie gewohnt an Ihrer Haustür einsammeln, möchten wir Sie bitten, die Sternsingeraktion finanziell zu unterstützen. Die Situation von Kindern in Not hat sich durch die Corona-Krise in keinem Fall verbessert, sondern eher noch verschlechtert. Ihre Spende wird dringend benötigt. Die Spendenaktion steht in diesem Jahr unter dem Motto: **»Kindern Halt geben - in der Ukraine und weltweit!«** Unterstützt werden neben weltweiten Hilfsprojekten daher besonders Projekte in der Ukraine, die sich um Kinder kümmern, deren Eltern über mehrere Monate im Ausland arbeiten müssen.

### Sie haben folgende Möglichkeiten für Ihre Spende:

- Sie geben Ihre Spende bis Anfang Februar in den Pfarrbüros unserer Seelsorgeeinheit ab oder werfen diese ein. Bitte geben Sie dabei den Verwendungszweck Sternsinger an. Bei Angabe Ihrer Adresse stellen wir Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.
- Sie legen Ihre Spende im Rahmen der Gottesdienste unserer Seelsorgeeinheit in die Kollekten-Körbchen. Bitte verwenden Sie dazu einen Briefumschlag und schreiben Verwendungszweck Sternsinger drauf oder Sie verwenden die in den Kirchen ausgelegten Sternsinger-Spendentütchen.
- In der Pfarrkirche St. Symphorian Zell können Sie Ihre Spende auch in den Opferstock neben dem Hauptportal einwerfen.
- Sie können Ihre Spende auf das folgende Konto überweisen:  
Kindermissionswerk Die Sternsinger  
IBAN: DE95 3706 0193 0000 00010 31, BIC: GENODE1PAX  
In den Kirchen liegen hierzu Überweisungsträger mit allen Informationen und Formulare zur Beantragung einer Spendenbescheinigung aus.
- Auch eine Online-Spende ist möglich: [www.sternsinger.de/spendendose](http://www.sternsinger.de/spendendose).  
Vielen Dank!

### An alle Ehepaare, die im Jahr 2021 Goldene, Diamantene oder Eiserne Hochzeit feiern

**Liebe Jubelpaare**, 50, 60 bzw. 65 Jahre in Freude und Leid miteinander zu teilen – das ist sicher keine Selbstverständlichkeit und ein Grund zum Feiern. Wenn Sie diesen Anlass in einem Gottesdienst feiern möchten, freuen wir uns. Da wir aber anhand unserer Unterlagen die Ehedaten nur unvollständig ermitteln können, brauchen wir Ihren Hinweis! Wir freuen uns, wenn Sie sich bei uns in den jeweiligen Pfarrbüros melden.

### Auszug aus dem Hygienekonzept

- Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit.
  - Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.
  - Grundsätzlich ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Menschenansammlungen besonders im Eingangsbereich sind zu vermeiden.
  - Die Höchstzahl der Mitfeiernden ist begrenzt Die Sitzplätze im Gottesdienstraum sind so gekennzeichnet, dass der Abstand von 1,50 m garantiert werden kann.
  - Für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes werden unterschiedliche Portale verwendet, die entsprechend markiert sind.
  - Familien werden nicht getrennt, sie dürfen in einer Kirchenbank beieinandersitzen.
  - Ehrenamtliche unserer Gemeinden bilden einen Empfangs- und Ordnerdienst.
  - Um Händedesinfektion wird gebeten, Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.
  - Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Daher ist Gemeindegang nicht möglich. Musikalische Umrahmung durch Vorsänger\*innen, kleine Ensembles und Instrumentalist\*innen sind weiterhin erlaubt.
  - Von allen Mitfeiernden sind die Kontaktdaten zu erheben. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt und erfolgt zu Ihrem eigenen Schutz. Hierzu liegen in den Kirchen Erhebungsbögen/ Listen zum Ausfüllen aus, die in die aufgestellten Körbchen geworfen werden können oder von den Ordnern gesammelt werden.
  - Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
  - Die Heilige Kommunion kann empfangen werden, hier gelten auch die Abstandsregeln beim Kommuniongang. Es ist nur Handkommunion möglich. Der Kommunion-spender desinfiziert unmittelbar zuvor seine Hände (oder trägt Handschuhe) und trägt Mund-Nasen-Schutz, damit dies hygienisch und risikofrei geschieht.
- In der Wallfahrtskirche steht der Kommunionsspender hinter eine Plexiglasscheibe und reicht mit desinfizierten Händen die Kommunion. Die Beachtung dieser Punkte dient der Sicherheit der Gottesdienstbesucher und der Ehrenamtlichen.

## Beichtgelegenheiten

Siehe Rubrik Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche

## Überregionale Veranstaltungen



### Ü30-Gottesdienst – 30.01.2021

**Bleib gesund!**

Unter diesem Motto – und passend zum Evangelium, das von einer Heilung berichtet – laden wir ganz herzlich zum nächsten Ü30-Gottes-

dienst am 30. Januar 2021 um 19 Uhr ein. Ganz coronakonform (und eben zum gesund bleiben) feiern wir diesen Gottesdienst erstmals online per Video in Zoom: als Wortgottesdienst, mit Bibel teilen, zum Mitbeten, Mitsingen und Mittun. Lassen Sie sich überraschen!

Den Link zum Zoom-Raum, eine Installationsanleitung für Zoom (keine Sorge, es ist nicht schwer!) auf Ihrem Laptop, PC, Tablet oder Smartphone und einen Ansprechpartner für technische Fragen finden Sie in Kürze auf unserer Dekanats-Homepage <https://www.kath-dekanat-ok.de>.

## Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

vom 30. Januar 2021 bis 07. Februar 2021 (für Zell a. H., Nordrach, Oberharmersbach, Biberach und Prinzbach)

### Samstag, 30. Januar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	<b>Wallfahrtsgottesdienst:</b> Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
Evang. Kirche, Zell a. H.	18:00 Uhr	<b>Taizé-Gebet</b> Thema: Bei Gott geborgen

### Sonntag, 31. Januar 4. Sonntag im Jahreskreis, L1: Dtn 18,15-20, L2: 1 Kor 7,32-35, Ev: Mk 1,21-28

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	<b>Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen als Schluss-Segen</b> Der Blasiussegen ist nicht als Einzelsegen möglich.
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr 18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> <b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Gottfried Gutmann, Rosa Huber, Maria u. Gallus Haas, Edeltraud Neumaier u. verst. Angeh.; Margot u. Hubert Hug, Erika Koger u. verst. Angeh.
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Heinrich Reppe; Arnold Merz
St. Gallus, Oberharmersbach	8:00 Uhr 9:00 Uhr	<b>Rosenkranz</b> <b>Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung</b>
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	<b>Patrozinium</b> <b>Festgottesdienst zum Patrozinium mit Kerzenweihe und Blasiussegen als Schluss-Segen - Blasius-Kollekte</b> mitgestaltet durch eine Schola. Der Blasiussegen ist nicht als Einzelsegen möglich Gebetsgedenken für Eltern, Schwiegereltern sowie verst. Angeh.; Franz Rieger sowie leb. u. verst. Angeh. der Familien Witschel u. Rieger; Josef Millinger sowie verst. Angeh.; Klara Armbruster sowie verst. Angeh.; Antonia, Theresia u. Herrmann Schwendemann

### Montag, 1. Februar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
--	----------	-------------------------

### Dienstag, 2. Februar, Darstellung des Herrn - Lichtmess, Tag des Gott geweihten Lebens

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.		<b>Großer Wallfahrtstag</b>
	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier mit Kerzenweihe</b>
	9:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier: Hochamt mit Kerzenweihe</b>
	14:30 Uhr	<b>Rosenkranz in den Anliegen der Wallfahrer</b>
	15:00 Uhr	<b>Festandacht mit Blasiussegen</b>
	18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen</b>
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	<b>Stille Anbetung</b>

### Mittwoch, 3. Februar Hl. Blasius, Bischof, Märtyrer

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier mit Blasiussegen</b>
--	-----------	--

### Donnerstag, 4. Februar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
--	----------	-------------------------

### Freitag, 5. Februar Hl. Agatha, Jungfrau, Märtyrin *Herz-Jesu-Freitag*

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b>
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	<b>Stille Anbetung</b>

### Samstag, 6. Februar Hl. Paul Miki und Gefährten, Märtyrer

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	<b>Wallfahrtsgottesdienst:</b> Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
	10:00 Uhr	<b>Eucharistische Anbetung</b> (bis 11 Uhr)
St. Gallus, Oberharmersbach	18:30 Uhr	<b>Rosenkranz</b>
	19:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen als Schluss-Segen</b> Der Blasiussegen ist nicht als Einzelsegen möglich Gebetsgedenken für Josef Hug, Sohn Ulrich u. Schwiegertochter Ulrike

**Sonntag, 7. Februar** 5. Sonntag im Jahreskreis, L1: Ijob 7,1-4,6-7, L2: 1 Kor 9,16-19,22-23, Ev: Mk 1,29-39

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	<b>Familienwortgottesdienst zur Fasend</b> mitgestaltet durch Mitglieder von Horizont Die Kinder dürfen verkleidet zum Gottesdienst kommen
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr 18:00 Uhr	<b>Eucharistiefeier</b> <b>Eucharistiefeier</b> Gebetsgedenken für Agathe u. Arthur Merz u. verst. Angeh.
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	<b>Wortgottesdienst zur Fasend mit Kommunionsspendung</b>
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	<b>Familienwortgottesdienst zur Fasend mit Kommunionsspendung</b> Die Kinder dürfen verkleidet zum Gottesdienst kommen. Anmeldung für diesen Gottesdienst bitte unter 0151 11210893 oder per Mail an <a href="mailto:schriftfuehrer@baerenzunft-oberharmersbach.com">schriftfuehrer@baerenzunft-oberharmersbach.com</a>
St. Mauritius, Prinzbach	10:45 Uhr	<b>Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen als Schluss-Segen</b> mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores Der Blasiussegen ist nicht als Einzelsegen möglich Gebetsgedenken für Rosa u. Friedrich Fritsch sowie verst. Angeh.



## Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche

Adresse: Klosterstraße 1, 77736 Zell a. H.  
Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0  
Fax: 0 78 35 / 63 89 - 50  
E-Mail: [zell@kapuziner.org](mailto:zell@kapuziner.org)  
Internet: [www.kapuziner.org](http://www.kapuziner.org)

Klosterpforte: **Sprechzeiten:** 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.30 Uhr  
19.00 - 20.30 Uhr

Wallfahrt: Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0  
E-Mail: [wallfahrt.zell@kapuziner.org](mailto:wallfahrt.zell@kapuziner.org)

Haus der Begegnung: Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 18  
Fax: 0 78 35 / 63 89 - 40  
E-Mail: [hdb.zell@kapuziner.org](mailto:hdb.zell@kapuziner.org)

Bruder Markus: [markus.thueer@kapuziner.org](mailto:markus.thueer@kapuziner.org),  
Guardian und Leiter Haus der Begegnung

Bruder Berthold: [berthold.oehler@kapuziner.org](mailto:berthold.oehler@kapuziner.org)  
Wallfahrtsleiter

### Gottesdienste:

Siehe Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

### Wallfahrtstag am 2. Februar

Am 2. Februar feiern wir das Fest der Darstellung des Herrn, Maria Lichtmess

Die Gottesdienste mit Kerzenweihe sind um 7.30, 9.30 und 19.00 Uhr.

Um 15.00 Uhr Festandacht.

**Blasiussegen:** Der Blasiussegen wird am 2. Februar nach der Festandacht um 15.00 Uhr und der Abendmesse um 18.00 Uhr ausgeteilt. Am 3. Februar nach der Abendmesse um 18.00 Uhr.

### Corona-Pandemie

**Achtung:** Wegen der Ausgangsbeschränkung ist der Gottesdienst am Sonntagabend bis auf Weiteres auf 18.00 Uhr vorverlegt.

Bitte beachten Sie, dass solange die Pandemiestufe drei für unseren Landkreis gilt, Namen und Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer gesammelt werden und auch während des Gottesdienstes die Mund-Nase Bedeckung getragen werden muss. Wir bitten um Ihr Verständnis.

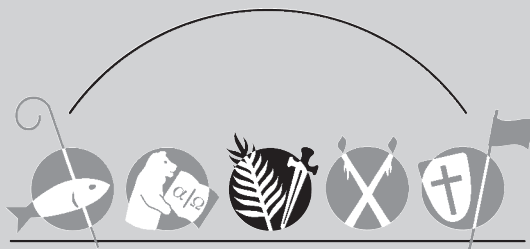
### Rosenkranzgebet:

Täglich 17.00 Uhr (mittwochs 17.30 Uhr).

### Beichtgelegenheit:

Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag: 15 bis 16.30 Uhr.  
Samstags: 10.00 bis 11.30 Uhr.

Beichtgespräche zu anderen Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden.



## Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian Zell a. H.

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.  
Telefon 0 78 35 / 63 58 - 0  
Fax 0 78 35 / 63 58 - 14  
E-Mail [pfarrei.zell@se-zell.de](mailto:pfarrei.zell@se-zell.de)

Pfarrbüro: **Sprechzeiten** Mo. bis Fr. 9.00 - 11.00 Uhr  
Di. und Mi. 15.00 - 17.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

## Termine / Veranstaltungen

Derzeit finden in den Gemeinderäumen keine Chorproben oder andere Gruppentreffen statt.

### Taizé-Gebet am Samstag, 30.01.21, 18 Uhr



Das kommende Taizé-Gebet steht unter dem Gedanken: »Bei Gott geborgen«. Der Gottesdienst ist geprägt von Bibel-Lesung, Gebet, einer Zeit der Stille und Fürbitten. Kreuz-Ikone und Kerzenlichter tragen zur besinnlichen Atmosphäre bei. **Samstag, 30.01.2021, 18 Uhr in der Evangelischen Kirche.** Das ökumenische Vorbereitungsteam lädt herzlich dazu ein.

Das Taizé-Gebet findet unter Einhaltung der Coronavorschriften statt, den Besuchern wird ein Sitzplatz zugewiesen, ein Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Singen und lautes Beten sind aktuell nicht möglich.

### Familiengottesdienst zur Fasend

Liebe Kinder liebe Erwachsene,

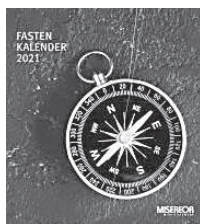
wir laden Euch alle am **Sonntag den 07.02.21, um 10.45 Uhr** in die Pfarrkirche zu unserem Wortgottesdienst ein.

Dieses Jahr ist leider alles ein bisschen anders. Auch wenn keine Umzüge und Veranstaltungen stattfinden, ist Fasendzeit. Unsere Kirche wird renoviert und ist eine große Baustelle. Wir werden die Baustelle fasendlich dekorieren, um mit euch einen **Fasends-Baustellen-Gottesdienst** zu feiern. Ihr dürft gerne verkleidet kommen, um so eure Fröhlichkeit zu zeigen. Wir wollen am 07. Februar zusammen feiern und beten. Es freuen sich auf euch die Narren vom FGD-Team, vom Chörle und de Bruder Pirmin.

### Informationen zur Sternsingeraktion

lesen Sie unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

## »MISEREOR-Fastenkalendar 2021«



Der Impulsgeber für die Fastenzeit 2021

Fastenzeit heißt: Innehalten, Tempo herausnehmen, bewusst den bewegten und bewegenden Pfad zum Osterfest einschlagen. Für diese ganz besondere Zeit im Jahr bietet der MISEREOR-Fastenkalendar Ihnen eine Fülle an Anregungen, Impulsen, Ideen und Informationen.

Er lädt Sie ein:

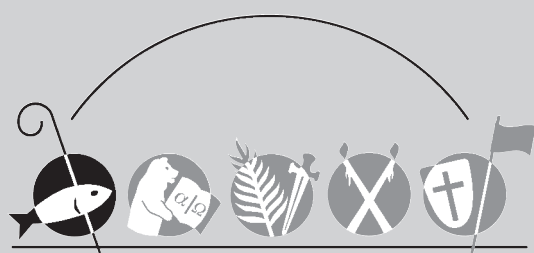
- Auf eine Reise nach innen, zum Reflektieren, zu Gebet und Meditation.
- Auf einen aktiven Pfad zu einer nachhaltigen und gleichberechtigten Zukunft, mit Tipps und Anregungen, wie wir alle zur Bewahrung der Schöpfung beitragen können. So liegt in diesem Jahr ein besonderer Schwerpunkt auf den Auswirkungen, die unsere Ernährung auf unsere Umwelt hat.
- Auf eine informative Reise um die Welt und das Abenteuer aktiver, gelebter Nächstenliebe, mit konkreten Tipps und praktischen Impulsen, wie, wo und wem Sie helfen können.

**Ab sofort für 2,50 € am Schriftenstand in der Pfarrkirche erhältlich.**

### 1. Gedächtnisse

können aktuell leider noch nicht gefeiert werden, da es ausschließlich in der Wallfahrtskirche Messfeiern an Werktagen gibt.

Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen der Seelsorgeeinheit und des Kapuzinerklosters.



Kath. Kirchengemeinde  
St. Ulrich Nordrach

Adresse: Im Dorf 22, 77787 Nordrach  
Telefon: 0 78 38 / 9 58 11  
Fax: 0 78 38 / 14 65  
E-Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo., Mi. und Fr. geschlossen!  
Dienstag, 15.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag, 9.00 - 11.00 Uhr

: **Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

### Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

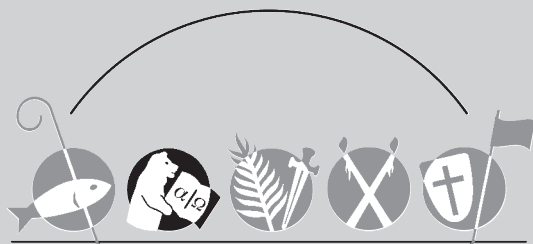
### Wir gedenken der Toten der Woche

31.01.11	Robert Echtele
01.02.15	Werner Münch
01.02.20	Arnold Merz
04.02.10	Franz Nock
06.02.18	Wilhelm Oberle

### Kath. öffentliche Bücherei im Pfarrheim:

Corona hat uns fest im Griff.

Leider muss unsere Bücherei während des Lockdowns geschlossen bleiben.  
Herzlichst Ihr Büchereiteam



## Kath. Kirchengemeinde St. Gallus Oberharmersbach

Adresse: Dorf 44, 77784 Oberharmersbach  
Telefon: 0 78 37 / 2 33  
Fax: 0 78 37 / 16 39  
E-Mail: pfarrei.oberharmersbach@se-zell.de  
Internet: www.se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo. 15.30 – 17.30 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

## Nachrichten

### Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

### Wir gedenken der Toten der Woche

01.02.2008	Johanna Huber
01.02.2019	Anna Baumann geb. Schneider
02.02.1997	Emma Schilli geb. Geiger
02.02.2006	Wilhelm Lehmann, Holdersbach
02.02.2007	Hermann Ficht
03.02.1996	Karl Heptig, Almengrund
03.02.2012	Daniela Brauer geb. Huber
04.02.2001	Erwin Brucher
04.02.2001	Heinrich Heptig
04.02.2006	Inge Isenmann
04.02.2018	Gertrud König geb. Fehrenbacher
05.02.2003	Ernst Spors
05.02.2019	Wilhelm Hug, Hark
06.02.2020	Johanna Maria Huber, Zuwald

### Hl. Messen, die zur Zelebration weitergeleitet wurden:

1 Hl. Messe	f. Hubert Lehmann, leb. u. verst. Angeh. der Fam. Lehmann
1 Hl. Messe	nach der Meinung
5 Hl. Messen	f. Rosa Wellmann
2 Hl. Messen	f. Josef Rauber u. Elsa Braun (Gengenbach) u. verst. Angeh.
2 Hl. Messen	f. Maria u. Josef Kranz, Tochter Elfriede u. Schwiegersohn Konrad
2 Hl. Messen	f. Karl Kornmayer, Tochter Brigitte, leb. u. verst. Angeh.
3 Hl. Messen	f. Franz Schneider
1 Hl. Messe	f. Erwin Lehmann u. verst. Eltern
3 Hl. Messen	f. Rainer Kuber
1 Hl. Messe	f. Maria Breig geb. Obergföll
1 Hl. Messe	f. Alfred Breig
1 Hl. Messe	f. Helena Killig geb. Maier

### Informationen zur Sternsingeraktion

lesen Sie unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

### Einladung zum Familien-Wortgottesdienst zur Fasend – Voranzeige:

Trotz »Corona« – es isch wirklich wahr, wird geladen die ganze Narrenschar, zum Familiengottesdienst anlässlich der Fasend, do isch die Stimmung sicher »rasend«!!  
Am Sonntag, 07. Februar, um nieni goht's los, alle Kinder kinne kumme in gestreifter Hos', auch Clowns und Indianer dürfe mit, genauso wie Prinzessin und Ritterslitt. Die Bärenzunft freut sich uff viele Gäscht' um zu feiern hier ein göttlich' Fescht!  
S' wär für den besondere Tag ganz gut, wenn ma sich vorher onmelden tut.  
Die Nummer 0151 11210893 bitte kurz wähle, damit die alle Kinder und Erwachsene zähle.  
Ein dreifach kräftiges Narri-Narro, mir hoffe, dass alle on dem Tag sin do!!

## Termine / Veranstaltungen

### Kath. öffentliche Bücherei St. Gallus:

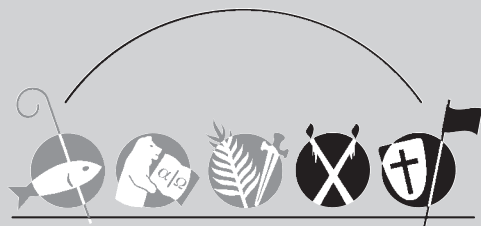
Die kath. öffentliche Bücherei bleibt aufgrund der momentanen Situation geschlossen.

Wir wünschen allen unseren Leser/innen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund.

#### Das Team der Bücherei

Bis auf weiteres finden keine Veranstaltungen statt.

**Bitte beachten Sie auch  
die Nachrichten unter der Rubrik  
»Seelsorgeeinheit«.**



Kath. Kirchengemeinden  
St. Blasius Biberach  
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Friedenstraße 28, 77781 Biberach  
Telefon: 07835/3347  
Fax: 07835/549974  
E-Mail: pfarrei.biberach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:**  
Mo., Di., Fr.: 9.00 – 11.00 Uhr

**Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
siehe unter Seelsorgeeinheit Zell a.H.

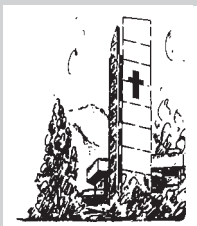
### Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

### Einladung zum Patrozinium

Am Sonntag, 31. Januar, feiert unsere Pfarrgemeinde wieder das Fest des Hl. Blasius. Der Festgottesdienst mit Kerzenweihe und Blasiussegen als Schluss-Segen beginnt um 10.45 Uhr in der Pfarrkirche. Aufgrund der Pandemie kann der Blasiussegen nicht als Einzelsegen gesendet werden. Eine Schola wird die Messe musikalisch mitgestalten. Dazu möchten wir Sie alle recht herzlich einladen.

**Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«**



### Evang. Kirchengemeinde Zell a.H.

**Pfarrbüro:** Kirchstraße 14 b, 77736 Zell a.H.  
**Seelsorger:** Pfarrer Reinhard Monninger  
**Sekretärin:** Kerstin Räßle  
**Telefon:** 07835 – 3083, **Fax:** 07835 – 549786  
**E-Mail:** [evang-pfarramt-zell@t-online.de](mailto:evang-pfarramt-zell@t-online.de)  
**Homepage:** [www.eki-zell.de](http://www.eki-zell.de)

**Unsere Sprechzeiten:**  
Dienstags, mittwochs u. freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach Vereinbarung.

**Außerhalb dieser Zeiten freuen wir uns über Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter u. rufen baldmöglichst zurück.**

### Gedanke zur Tageslosung:

»Ist mein Wort nicht wie ein Feuer, spricht der HERR, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmeißt?« (Jeremia 23,29)

Es war bei einem Pfarrkonvent. Nach der Andacht erhob sich ein Pfarrer wütend und brachte seinen Unmut zum Ausdruck mit den Worten: »Lieber Bruder, das, was Sie da soeben sagten, das war der Hammer!«

So ist das im Leben – menschliche Worte sind manchmal daneben, sie sind verletzend und niederschmetternd. Drum bedarf es großer Achtsamkeit beim Reden und Schreiben.

Der Prophet Jeremia kritisiert das leichtfertige Reden der

damaligen Propheten in Jerusalem. Sie würden den Leuten nach dem Mund reden und ihnen die harte Wahrheit vorenthalten. Sie seien in Gottes Augen völlig in Ordnung und bräuchten keine Änderung ihres Lebens.

Jeremia weiß, dass Gottes Wort manchmal unangenehm und anstößig ist. Manchmal widerspricht uns Gott und stößt uns vor den Kopf. Manchmal ist sein Wort wie ein Hammer, der Felsen und Pläne zerschmeißt.

In einer Zeit, in der Worte tausendfach an unser Ohr und unser Auge gelangen, ist es wichtig, dass wir täglich zur Bibel greifen und Gottes aufbauenden Worten vertrauen.

**Ihr Pfarrer Reinhard Monninger**

### Zum Schutz vor Corona gilt bei allen Gottesdiensten:

Der Gottesdienstbesuch ist nur mit einer FFP-2 Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.

Alle Gottesdienstbesucher werden auf die Händedesinfektion hingewiesen. Den Besuchern wird ein Sitzplatz mit Abstand zugewiesen, die Schutzmaske wird auch während des Gottesdienstes getragen. Singen und lautes Beten ist aktuell nicht möglich.

### Alle Gottesdienste stellen wir als Videofilme bis Sonntagmittag auf unsere Homepage (eki-zell.de).

**Samstag, 30.1., 18.00 Uhr:**

**Einladung zum Taizé-Gebet**

Das kommende Taizé-Gebet steht unter dem Gedanken: »Bei Gott geborgen«. Der Gottesdienst ist geprägt von Bibel-Lesung, Gebet, einer Zeit der Stille und Fürbitten. Kreuz-Ikone und Kerzenlichter tragen zur besinnlichen Atmosphäre bei. Samstag, 30. Januar, **18 Uhr** in der Evangelischen Kirche, das ökumenische Vorbereitungsteam lädt herzlich dazu ein. Bitte beachten Sie die obigen Coronaschutzhinweise und die wegen Corona geänderte Uhrzeit!



**Sonntag, 31.1., 10.00 Uhr:** Gottesdienst (Pfarrer Monninger).

**Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien**

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: [www.kirchemitkindern-digital.de](http://www.kirchemitkindern-digital.de)  
Daneben finden sich unter [www.rpi-baden.de](http://www.rpi-baden.de) – Kinder und Familien, sowie unter [www.ekiba.de/kindergottesdienst](http://www.ekiba.de/kindergottesdienst) Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

**Geistliches Wort in schriftlicher Form**

Die geistlichen Worte für die nächsten Sonntage stammen von

Landesbischof Cornelius Bundschuh (zum letzten Sonntag nach Epiphania am 31.1.), Prälat Traugott Schächtele (zum Sonntag Sexagesimae am 7.2.) und Prälantin Dagmar Zobel (zum Sonntag Estomihi am 14.2.).

Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort).

Ankündigungen von digitalen Gottesdiensten aus badischen Gemeinden und aus Fernsehen und Rundfunk finden Sie unter [www.ekiba.de/kirchebegleitet](http://www.ekiba.de/kirchebegleitet) in der Rubrik »Gottesdienste Medien / Internet«.

## Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

**Versammlung Haslach**

Günther Heiss, Steinacherstraße 11,  
77716 Haslach

Jehovas Zeugen im Internet: [www.Jehovaszeugen.de](http://www.Jehovaszeugen.de)

**Samstag, 30. Januar 2021**

**18.00 Uhr:** Biblischer Vortrag. Thema: »Vernünftig handeln in einer unvernünftigen Welt« – 1. Petrus 4:7.

**18.40 Uhr:** Wachturm-Bibelstudium. Thema: »Schau geradeaus in die Zukunft« – Sprüche 4:25.

**Mittwoch, 3. Februar 2021**

**19.00 Uhr:** Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

**20.05 Uhr:** Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel. Thema: »Wofür stehen die „lebenden Geschöpfe mit den vier Gesichtern“?« – Hesekiel 1:15.

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 – 3232.**

Jehovas Zeugen im Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org).

## Gemeinde Jesu lädt ein

Die »Gemeinde Jesu« lädt zum Gottesdienst am **Sonntag, 31. Januar 2021, um 10.00 Uhr im Kultur- u. Vereinszentrum –**

**Großer Saal**, ein. Nähere Informationen bei Elke Baumann (Tel. 07835/1884).

### Für unsere Hausarztpraxis in Haslach im Kinzigtal



suchen wir eine  
**Medizinische  
Fachangestellte/  
Arzthelferin (m/w/d)**

Hausärztlich internistische Praxis

**Dr. med. Daniela Gengenbacher**

Ärztin für Innere Medizin,

Hämatologie, Onkologie, Sozialmedizin

Fachärztin für Transfusionsmedizin

Sandhaasstrasse 8  
Im Bürgerhaus Haslach  
77716 Haslach i.K.  
Tel.: 07832 – 979775

E-Mail:

[anmeldung@arztpraxis-gengenbacher.de](mailto:anmeldung@arztpraxis-gengenbacher.de)



### Europas Zukunft braucht Natur

Gemeinsam mit unseren Verbündeten leisten wir Widerstand gegen den Ausverkauf der letzten Naturschätze Europas. Spenden Sie für eine lebenswerte Zukunft! Mehr Informationen auf [www.euronatur.org/wald](http://www.euronatur.org/wald)

**euronatur** Westendstraße 3 • 78315 Radolfzell  
Tel.: +49 (0)7732/9272-0 • [info@euronatur.org](mailto:info@euronatur.org)

## SONDERTHEMEN IN IHRER LOKALZEITUNG

- Freitag, 5.2.2021:  
**Rat im Trauerfall**
- Mittwoch, 10.2.2021:  
**Valentinstag / Bestellservice**
- Freitag, 19.2.2021:  
**Ausbildung 2021**
- Freitag, 26.2.2021:  
**Fit und gesund in den Frühling**
- Freitag, 5.3.2021:  
**Auto / Zweirad / Fahrschulen**
- Freitag, 12.3.2021:  
**Fahrräder / E-Bikes / Pedelecs**
- Mittwoch, 17.3.2021:  
**VA Verstärkte Auflage**
- **Bauen & Wohnen**

Bitte beachten.

**Schwarzwälder Post**

77736 Zell am Harmersbach • Pfarrhofgraben 2  
E-Mail: [info@schwarzwaelder-post.de](mailto:info@schwarzwaelder-post.de)